

# Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 35	Herausgegeben am: 06.02.2009	Nummer: 1
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

01.	Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises vom 20.01.2009 für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	2
02.	Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07.06.2009	4
03.	Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land NRW	5
04.	Bekanntmachung über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung	6
05.	Bekanntmachung über die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Marsberg <u>hier</u> : Beteiligung der Öffentlichkeit	7

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan der  
Stadt Marsberg

**Herausgeber & Verleger:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Rathaus, Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit  
Inhaltsangabe im Anzeigenteil  
der Westfalenpost - Ausgabe  
Brilon - nachrichtlich hinge-  
wiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird  
ausgelegt im Rathaus, bei den  
Ortsvorstehern, dem Bezirks-  
verwaltungsstellenleiter und  
den Geldinstituten in der Stadt  
Marsberg.

Außerdem kann es auf der  
Homepage der Stadt Marsberg  
unter [www.marsberg.de](http://www.marsberg.de) ein-  
gesehen werden.

**Bekanntmachung**  
**für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**  
**(Unionsbürger)**  
**zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meschede, 20. Januar 2009

Der Landrat des Hochsauerlandkreises  
als Kreiswahlleiter für die Europawahl am 7. Juni 2009



(Dr. Schneider)

## **Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009**

Mit Bekanntmachung vom 15.09.2008 wurde zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Marsberg im Jahr 2009 aufgefordert. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Marsberg Nr. 9, ausgegeben am 26.09.2008, erschienen.

In der Bekanntmachung ist die zur rechtzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen geltende Frist mit dem 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, genannt worden. Zwischenzeitlich hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bekanntmachung vom 11. Dezember 2008 (MBI. NRW. S. 601) **den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009 auf den 7. Juni 2009** bestimmt.

**Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Marsberg sind daher spätestens bis**

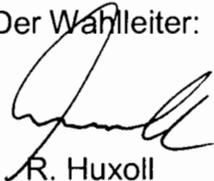
**Montag, 20. April 2009, 18.00 Uhr  
(Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter der Stadt Marsberg **einzureichen**. Die in der Bekanntmachung vom 15.09.2008 unter den Ziffern 1.2, 2.3, 2.5, 3.3, 3.5 und 4.5 genannte Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) wird insoweit durch den vorstehenden Termin konkretisiert.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

Marsberg, den 27.01.2009

Der Wahlleiter:



R. Huxoll  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters



## Bekanntmachung

### **über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 35 des Meldegesetzes NW darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskunft aus dem Melderegister über wahlberechtigte Bürger erteilt werden.

Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde Auskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren Einwilligung erteilen. Das gilt nicht für Personen, die als Vertreter der Stadt entsprechende Auskünfte benötigen.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 Meldegesetz NW steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu, sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

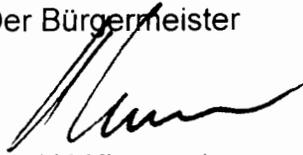
Wird Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz NW genannten Daten des Betroffenen, nämlich

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Marsberg, den 05.01.2009

Der Bürgermeister



( H.Klenner )



# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6. WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung: Stadt Marsberg -Bürgerbüro-  
Anschrift: Lillers-Str. 8, 34431 Marsberg

Sprechstunden: Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

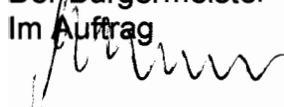
Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Marsberg, 06.01.2009

Stadt Marsberg  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag



## **Bekanntmachung**

### **Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (Einzelhandels- und Zentrenkonzept) der Stadt Marsberg**

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 23.01.2008 beschlossen, das Einzelhandelsstrukturkonzept aus dem Jahr 2002/03 fortzuschreiben.

In den vergangenen Monaten wurde das Konzept unter Beteiligung eines Arbeitskreises erarbeitet. Der Planungsausschuss hat am 03.02.2009 über den Entwurf der Fortschreibung des Konzeptes beraten und diesen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ist ab 09.02.2009 auf der Homepage der Stadt Marsberg unter [www.marsberg.de](http://www.marsberg.de) abrufbar. Sollten Sie nicht über die Möglichkeit verfügen, das Konzept aus dem Internet abzurufen, kann ein Exemplar auf CD oder in Papierform bei der Stadtverwaltung angefordert werden.

In der Zeit vom

**09. 02. bis 22.02.2009 einschließlich**

können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Marsberg vorgebracht werden.

Die Öffnungszeiten sind (montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung in Anlehnung an § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.



(Klenner)